

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmen der Johnson&Johnson Family of Companies in der Schweiz

1. Definitionen

- 1.1 **AEB** – diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Unternehmen der Johnson&Johnson Family of Companies in der Schweiz.
- 1.2 **Besteller** – das auf der Bestellung aufgeführte Unternehmen der Johnson&Johnson Family of Companies in der Schweiz.
- 1.3 **Bestellung** – eine Anweisung des Bestellers an den Bestellungsempfänger über die Herstellung, den Kauf und/oder die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen. Eine Bestellung enthält Preise für die bestellten Waren/Dienstleistungen sowie einen Bestellwert. In diesen AEB ist unter dem Begriff Bestellung ebenfalls eine Rechnungsanweisung zu verstehen.
- 1.4 **Bestellungsempfänger** – die auf der Bestellung aufgeführte andere Vertragspartei, welche Erbringerin der Dienstleistungen oder Herstellerin, Verkäuferin oder Lieferantin der Waren ist, welche auf der Bestellung aufgeführt sind.
- 1.5 **Dienstleistungen** – Tätigkeiten oder Leistungen, welche vom Bestellungsempfänger für den Besteller aufgrund einer Bestellung erbracht werden.
- 1.6 **Geistiges Eigentum** – Urheber-, Marken-, Patent- und Lizenzrechte sowie Know-How.
- 1.7 **Rechnungsanweisung** – eine Bestellung, welche allerdings weder Preise für bestellte Waren/Dienstleistungen noch einen Bestellwert enthält. In diesen AEB ist unter dem Begriff Bestellung ebenfalls eine Rechnungsanweisung zu verstehen.
- 1.8 **Vertrauliche Informationen** – Informationen, Materialien, Daten, Erfindungen, Methoden, Knowhow, Handelsgeheimnisse und/oder Materialien über Forschung und Entwicklung, Produkte, Finanzen, die Strategie, das Geschäft oder andere Angelegenheiten des Bestellers, von denen der Bestellungsempfänger im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis oder Besitz oder zu denen er auf sonstige Weise Zugang erlangt. Dies gilt ebenfalls für vertrauliche Informationen aller anderen Unternehmen der Johnson&Johnson Family of Companies oder deren Auftraggeber, Kunden oder Mitarbeiter.
- 1.9 **Waren** – bewegliche Sachen, welche für den Besteller vom Bestellungsempfänger aufgrund einer Bestellung hergestellt und/oder geliefert werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Diese AEB gelten zwischen dem Besteller und dem Bestellungsempfänger für die Bestellung und werden mit der Tätigkeit der Bestellung durch den Besteller zum Vertragsbestandteil.
- 2.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellungsempfängers, namentlich allgemeine Lieferbedingungen des Bestellungsempfängers, sind nur gültig, wenn sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich als Änderung oder Ergänzung der AEB innerhalb von 5 Arbeitstagen anerkannt werden.

- 2.3 Neben diesen AEB können auch weitere Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Bestellungsempfänger anwendbar sein, soweit diese schriftlich abgeschlossen wurden.
- 2.4 Bestellungen erfolgen entweder über das Bestellsystem oder schriftlich (per Fax, Post oder E-Mail). Nur in dieser Art durch den Besteller getätigte Bestellungen sind verbindlich. In Ausnahmefällen sind telefonische Bestellungen durch den Besteller zulässig, welche allerdings sobald als möglich schriftlich nachgereicht werden müssen
- 2.5 Jede Änderung des Vertragsgegenstands gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben ist dem Besteller sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt zur Beststellungsänderung oder zum Bestellrücktritt.
- 2.6 Jede Bestellung muss vom Bestellungsempfänger innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden. Bei einem Bestellvolumen von unter CHF 10'000.- (oder Äquivalent), besteht die Bestätigungspflicht nur bei einer Abweichung zu unserer Bestellung.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung

- 3.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in der Bestellung (nicht anwendbar für Rechnungsanweisung) als Festpreise und umfassen auch bei ausserordentlichen Umständen alle Kosten bis zur Annahme der Ware bzw. der Dienstleistungen durch den Besteller.
- 3.2 Sämtlicher Schriftverkehr vom Bestellungsempfänger an den Besteller (z.B. Lieferscheine, Auftragsbestätigung, Rechnung, etc.) hat die Bestellnummer zu enthalten, welche bei der Tätigkeit der Bestellung vom Besteller angegeben wurde.
- 3.3 Sofern der Besteller keine abweichenden schriftlichen Anweisungen erteilt, hat der Bestellungsempfänger alle Rechnungen unter Verwendung der elektronischen Rechnungszustellung ohne zusätzliche Kosten für den Besteller einzureichen, entweder direkt über den E-Invoicing-Anbieter Tungsten Network oder über das Lieferantenportal des Bestellers.
- 3.4 Sollte eine elektronische Rechnungsstellung aufgrund zwingenden lokalen Rechts nicht möglich sein, so hat der Bestellungsempfänger die Rechnung an die auf der Bestellung "Rechnung an" angegebene Adresse zu senden.
- 3.5 Weitere Informationen finden sich unter: www.ap.inj.com.
- 3.6 Der Bestellungsempfänger hat dem Besteller die Rechnung für die Bestellung innert nützlicher Frist nach erfolgter Lieferung bzw. Teillieferung zuzustellen.
- 3.7 Die Rechnung für die Bestellung hat dabei die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- Sie enthält die in der Bestellung angegebene Adresse inklusive der Division des Bestellers;
 - Sie enthält die Details der Bestellung: bestellte Waren oder

Dienstleistungen, Bestellnummer sowie die zugehörige Bestellzeile;

- (c) Sie enthält die für die Bestellung gültige Mehrwertsteuernummern vom Besteller und vom Bestellungsempfänger (falls verfügbar);
 - (d) Alle Beträge sind in derjenigen Währung angegeben, welche in der Bestellung vereinbart wurde;
 - (e) Allfällige Steuern sind separat ausgewiesen.
- 3.8 Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Bezahlung der Rechnung vom Besteller an den Bestellungsempfänger erst nach:
- (a) der Annahme der Ware oder Dienstleistung durch den Besteller am Bestimmungsort,
 - (b) der korrekten Rechnungsstellung an den Besteller, und
 - (c) dem Eingang aller geforderten Unterlagen beim Besteller.
- 3.9 Der Bestellungsempfänger hat dem Besteller alle Rechnungen innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der Dienstleistungen vorzulegen, einschließlich aller Durchleitungskosten oder Steuern, die sonst gemäss der Bestellung erstattungsfähig gewesen wären.
- 3.10 Der Besteller leistet die Zahlung per elektronische Überweisung zum nächsten verfügbaren Zahlungslaufdatum (zweimal monatlich) nach dem Datum, das 90 Tage nach Erhalt einer unbestrittenen Rechnung liegt.
- 3.11 Solange die Rechnung nicht die Voraussetzungen dieses Art. 3 erfüllt, ist der Besteller nicht zur Zahlung verpflichtet.
- 3.12 Sofern in Abweichung von Art. 3.1 zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass statt nach Festpreisen nach Arbeitsaufwand abgerechnet wird, so werden Sonderarbeitszeiten (insb. Nachtarbeit, Wochenendarbeit oder Arbeit an Feiertagen) – sofern vom Besteller im Voraus genehmigt – gemäss den separat zu kommunizierenden Bedingungen des Bestellers vergütet.
- 4. Erfüllungsort, Transport und Verpackung, Nutzen und Gefahr**
- 4.1 Erfüllungsort ist, soweit in der Bestellung keine abweichende Regelung getroffen wird, die Adresse des Bestellers, welche auf der Bestellung angegeben ist.
- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für den Transport die Bedingungen DDP Adresse des Bestellers INCOTERMS 2010. Bei Abweichung ist vorher zwingend der bevorzugte Paketdienst, Verzoller, etc. mit der Einkaufsabteilung des Bestellers abzusprechen.
- 4.3 Verpackungsmaterialien sind in dem Ausmass zu verwenden, als sie für einen sicheren und beschädigungsfreien Transport notwendig sind. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Bestellungsempfängers hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Bestellungsempfänger ist verpflichtet, seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- 4.4 Diese Klausel gilt für alle Produkte und/oder Materialien, die auf Holzpaletten an den Besteller, seine Tochtergesellschaften oder von ihm genehmigte Standorte gesandt werden. Die Behandlung des Holzes mit halophenolhaltigen Chemikalien (unter anderem 2,4,6-Trichlorphenol, 2,4,6-Tribromphenol,

alle Tetrachlorphenole, alle Tetrabromphenole und Pentachlorphenole) muss in den Herkunftsländern des Holzes aus dem die Paletten hergestellt sind, verboten sein. In Übereinstimmung mit den in den "International Standards for Phytosanitary Measures", Ausgabe Nr. 15, 2009, überarbeitete Fassung ("ISPM 15") niedergelegten Vorschriften zur Wärmebehandlung dürfen die Holzpaletten nur wärmebehandelt sein. Weiterhin dürfen das Holz oder daraus gefertigte Paletten nicht zusammen mit Paletten oder Materialien, die die oben genannten Chemikalien enthalten, versandt oder gelagert werden. Zwar lassen die ISPM 15 aktuell die Verwendung von Methylbromid zu, der Einsatz von mit Methylbromid sterilisierten Paletten ist dennoch ebenfalls verboten. In Übereinstimmung mit den ISPM 15, Anhang II, müssen alle Holzpaletten mit dem HT- Brandsiegel versehen sein.

Für nichthölzerne Paletten muss der Lieferant sicherstellen, dass sie frei sind von polybromierte Diphenylether (PBDE) Flammenschutzmittel – spezifisch penta-, octa-, und decabromierte Diphenylether

Diese Vorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Missachtung dieser Vorschriften kann dazu führen, dass Lieferungsannahme auf Kosten des Bestellungsempfängers verweigert wird.

- 4.5 Nutzen und Gefahr gehen auf den Besteller über, sobald die bestellte Ware am Erfüllungsort ordnungsgemäss angenommen worden ist.

5. Liefertermin, Lieferverzug, Konventionalstrafe

- 5.1 Die in der Bestellung, Bestellbestätigung oder einer separaten Vereinbarung genannten Liefer- oder Erfüllungstermine verstehen sich als Ankunftsstermine am Erfüllungsort.
- 5.2 Die Liefer- oder Erfüllungstermine sind Fixtermine im Sinne von Art. 108 Ziffer 3 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), so dass der Erfüllungsverzug ohne zusätzliche Mahnung eintritt.
- 5.3 Der Bestellungsempfänger ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder dem Bestellungsempfänger erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.4 Im Fall des Lieferverzuges durch den Bestellungsempfänger ist der Besteller berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.15% des Nettobestellwerts je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettobestellwerts. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Konventionalstrafe kann vom Besteller zusätzlich (kumulativ) zu den gesetzlichen und weiteren vertraglichen Ansprüchen gefordert werden. Ist der Bestellungsempfänger mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom Bestellungsempfänger zu erbringenden Einheit, deren Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird.

6. Gewährleistung

- 6.1 Mit der Bestätigung bzw. Annahme der Bestellung garantiert der Bestellungsempfänger, dass sein Produkt den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften sowie den in der Bestellung definierten Spezifikationen und Anforderungen

entspricht.

- 6.2 Der Bestellungsempfänger garantiert dem Besteller die einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Ware für den gewöhnlichen, dem Bestellungsempfänger bekannten, Verwendungszweck bzw. für die sorgfältige bzw. der Bestellung entsprechende Ausführung der Dienstleistung.
- 6.3 Der Bestellungsempfänger erklärt sich bereit, auf seine Kosten die erforderlichen bzw. vereinbarten Konformitätserklärungen und andere Dokumentationen in genügender Zahl dem Besteller zur Verfügung zu stellen. Der Bestellungsempfänger ist bereit, dem Besteller jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation über Gefahrenanalysen und das Sicherheitskonzept betreffend der Bestellung zu gewähren (falls anwendbar).
- 6.4 Der Bestellungsempfänger garantiert dem Besteller, dass durch die Herstellung und/oder Lieferung und Benutzung der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen keine Rechte Dritter, insbesondere in- oder ausländische Patent- und andere Schutzrechte, verletzt werden. Der Bestellungsempfänger hat den Besteller von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, die auf der Verletzung der Rechte Dritter durch die Waren oder Dienstleistungen des Bestellungsempfängers basieren.
- 6.5 Der Besteller ist nicht verpflichtet, die Waren oder die Dienstleistungen des Bestellungsempfängers bei der Annahme auf Mängel zu prüfen.
- 6.6 Der Bestellungsempfänger gewährt dem Besteller eine Frist von 24 Monaten ab der Annahme der Waren oder Dienstleistungen durch den Besteller, um Mängel zu rügen und Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Im Falle eines Komplettaustausches von Waren oder Dienstleistungen unter Gewährleistung, beginnt die Frist von 24 Monaten wieder von neuem zu laufen.
- 6.7 Für Werkverträge mit und ohne Montageverpflichtungen kommen statt diesem Art. 6 die entsprechenden Regeln der SIA Norm 118 zur Anwendung.

7. Nicht- oder Schlechterfüllung

- 7.1 Liegt ein Fall von Lieferverzug gemäss Art. 5 oder Gewährleistung gemäss Art. 6 oder sonst wie eine Verletzung der Bestellung oder der AEB vor, so hat der Besteller die freie Wahl, die Bestellung rückgängig zu machen (Wandelung), den Preis für die Bestellung zu reduzieren (Minderung), die kostenlose Nachbesserung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder die Lieferung/Erbringung anderer, gleichwertiger Waren oder Dienstleistung zu verlangen. Der Besteller kann zudem den weitergehenden direkten oder indirekten Schaden geltend machen.
- 7.2 Anstatt die Rechte aus Art. 7.1 geltend zu machen, kann der Besteller auf die Erfüllung der Bestellung verzichten und Ersatz des gesamten Schadens verlangen, der durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist.

8. Versicherung, Produkthaftpflicht

- 8.1 Der Bestellungsempfänger ist verpflichtet, eine ausreichende, weltweit gültige Produkthaftpflichtversicherung sowie eine ausreichende Transportversicherung über die gemäss Bestellung zu liefernden Waren abzuschliessen. Der Besteller ist berechtigt, jederzeit in die Versicherungspolice Einsicht zu nehmen.

- 8.2 Der Bestellungsempfänger ist verpflichtet, über allfällig auftretende Risiken und Probleme mit seinen Waren oder mit der Lieferung der Waren den Besteller sofort und schriftlich zu informieren.
- 8.3 Soweit der Bestellungsempfänger für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er insbesondere verpflichtet, den Besteller auf erste Aufforderung hin von bei dem Besteller aufgrund des Produktfehlers entstandenen Schäden oder von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten. Der Bestellungsempfänger haftet für Folgeschäden, soweit sie sich auf einen Produktfehler der vom Bestellungsempfänger gelieferten Ware zurückführen lassen.

9. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Material

- 9.1 Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und Material, welche der Besteller dem Bestellungsempfänger zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers. Der Bestellungsempfänger darf diese nur mit der Einwilligung des Bestellers benutzen. Ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen diese Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und Materialien Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2 Vom Besteller bezahlte Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. sind Eigentum des Bestellers. Sie sind vom Bestellungsempfänger als "Eigentum des Bestellers" zu beschriften, zweckmässig zu lagern, Instandzuhalten und gegen alle Schäden auf eigene Kosten voll zu versichern. Die Werkzeuge sind gesondert zu inventarisieren und ihr Bestand ist per Jahresende schriftlich an den Besteller mitzuteilen.
- 9.3 Der Besteller kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Herausgabe der in Art. 9 beschriebenen Objekte verlangen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Bestellungsempfänger hat alle vertraulichen Informationen des Bestellers geheim zu halten und keinen Dritten zugänglich zu machen.
- 10.2 Im Falle einer Vergabe der Bestellung an Dritte (Unterlieferanten, Subunternehmer) gemäss Art. 12.2, hat der Bestellungsempfänger mittels entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen dafür zu sorgen, dass die Unterlieferanten oder Subunternehmer ebenfalls die Geheimhaltungspflichten dieses Art. 10 einhalten.
- 10.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. der Zusammenarbeit zwischen Besteller und Bestellungsempfänger unbeschränkt hinaus.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1 Entsteht im Rahmen der Bestellung beim Bestellungsempfänger geistiges Eigentum, welches auf vertraulichen Informationen des Bestellers und/oder auf Zeichnungen, Werkzeugen, Modellen und/oder Materialien des Bestellers gemäss Art. 9 basiert, so hat der Bestellungsempfänger dem Besteller dies unverzüglich mitzuteilen und dem Besteller alle Rechte und Ansprüche am entstandenen geistigen Eigentum unwiderruflich, frei von Belastungen und kostenfrei zu übertragen.
- 11.2 Der Besteller trägt die angemessenen Kosten für die Übertragung dieses entstandenen geistigen Eigentums.

12. Unterlieferanten und Subunternehmer

12.1 Der Bestellungsempfänger haftet für seine Unterlieferanten und Subunternehmer wie für sich selbst.

12.2 Die Vergabe der Bestellung an Dritte (Unterlieferanten, Subunternehmer) durch den Bestellungsempfänger ist nur möglich, falls der Besteller vorgängig schriftlich zustimmt.

13. Besondere Pflichten des Bestellungsempfängers

13.1 Einhaltung der "Johnson & Johnson Responsibility Standards for Suppliers"

Der Bestellungsempfänger verpflichtet sich die "Johnson & Johnson Responsibility Standards for Suppliers" einzuhalten, die auf folgender Seite erhältlich sind: <https://www.jnj.com/partners/responsibility-standards-for-suppliers>.

13.2 Qualitätssicherung

Der Bestellungsempfänger hat nach Vereinbarung mit dem Besteller ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Anmeldung Qualitätsaudits beim Bestellungsempfänger durchzuführen. Diese dienen dem Zweck, Effizienz und Genauigkeit des Qualitätssicherungssystems nachzuweisen. Überprüfungen werden durch Mitarbeiter der für Qualitätssicherung zuständigen Abteilung durchgeführt, die gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Partei trägt die ihr durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen.

13.3 Sicherheit und Umwelt

Hinsichtlich umwelt-, sicherheits- und industriehygienetechnischen Belangen im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen muss der Bestellungsempfänger (a) alle anwendbaren Gesetze und Regelungen der nationalen, kantonalen und lokalen Behörden einhalten, (b) den Besteller unverzüglich über alle wichtigen nachteiligen Ereignisse (wie u.a. Feuer, Explosionen, Unfälle) informieren, (c) den Besteller unverzüglich über jegliche gegen den Bestellungsempfänger erhobenen Anschuldigungen oder getroffenen Feststellungen von Widerhandlungen gegen anwendbare Rechtsvorschriften informieren und (d) sofort die allenfalls vom Besteller verlangten angemessenen Korrekturmassnahmen ergreifen, einschliesslich (ohne Einschränkung) der Umsetzung zumutbarer und wichtiger Elemente von Programmen, welche der Besteller selbst in seinen eigenen Betrieben im Bereich des Umweltschutzes, der Sicherheit und der Industriehygiene anwendet.

13.4 Antikorruptionsbestimmungen (FCPA)

Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie alle anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Verordnungen einhalten, einschliesslich anwendbarer Anti-Korruptionsgesetze, wie zum Beispiel dem "Foreign Corrupt Practices Act" ("FCPA") und die materiell-rechtlichen Bestimmungen der anwendbaren Anti-Bestechungsgesetzgebung, namentlich derjenigen, welche erlassen wurde, um die OECD Konvention über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr vom 21. November 1997 sowie den dazu gehörigen Anhängen ("Convention") durchzusetzen. Keine der Parteien wird an einen Regierungsbeamten

(Amtsträger) irgendwelche Zahlungen leisten oder irgendwelche Vermögenswerte anbieten und damit gegen den FCPA oder die Convention verstossen.

13.5 Richtlinien zur Anstellung junger Personen

Diese Richtlinien gelten für Bestellungsempfänger, welche Personen unter 18 Jahren ("**junge Personen**") anstellen, die in der Herstellung von Waren oder von Bestandteilen von Waren arbeiten, oder die Dienstleistungen weltweit erbringen.

- Alter, Gesundheit und Sicherheit* – Keine Person unter 16 Jahren darf angestellt werden. Keine Person zwischen 16 und 18 Jahren darf angestellt werden, es sei denn, diese Anstellung entspricht den Gesundheits-, Sicherheits- und Moralvorschriften der "International Labour Organization Convention 138" betreffend das Mindestalter.
- Arbeitsstunden* – Von einer jungen Person darf nicht verlangt werden, regelmässig mehr als 48 Stunden pro Woche und mehr als 12 Überstunden pro Woche zu arbeiten oder mehr als sechs Tage pro Woche zu arbeiten.
- Gesetze und Bestimmungen* – Keine junge Person darf angestellt werden, wenn diese Anstellung nicht allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen betreffend Alter, Arbeitsstunden, Entlohnung, Gesundheit und Sicherheit entspricht.

14. Verschiedenes

14.1 Dienstleistungen / Installationen on Site

Fremdfirmen und Fremdhandwerker (Bestellungsempfänger, Subunternehmer / Unterlieferanten und deren Mitarbeiter), welche Arbeiten auf dem Gelände des Bestellers (Gebäuden, Flächen, Räume, etc.) ausführen, müssen sich gemäss den separat zu kommunizierenden Richtlinien des Bestellers verhalten. Die in den Richtlinien aufgeführten Dokumente müssen vor Arbeitsbeginn beim Besteller eingereicht werden. Die Mitarbeiter der Fremdfirmen und Fremdhandwerker müssen ebenfalls vor Arbeitsbeginn über diese Richtlinien informiert werden.

14.2 Asbest

Die An- oder Verwendung von asbesthaltigem Material in irgendeiner Form ist gesetzlich verboten. Dieses Verbot gilt in gleichem Mass für alle Subunternehmer / Unterlieferanten des Bestellungsempfängers.

14.3 Chemikalien

Jeder Lieferung von Chemikalien für Produktion, Wartung und Unterhalt muss ein entsprechendes Material Sicherheitsdatenblatt gemäss EG 2001/58/EC beigelegt sein. Jede Änderung einer Gebindebeschriftung (Text, Farbe, Grösse, Aussehen) ist vor der Lieferung schriftlich an den Besteller zu melden.

14.4 Andere regulierte Substanzen

Der Bestellungsempfänger hat vor der Lieferung von Betäubungsmitteln oder anderen gesetzlich verbotenen oder einer besonderen Regulierung unterliegenden Substanzen mit der Einkaufsabteilung des Bestellers Kontakt aufzunehmen, um eine allfällige Bewilligungspflicht abzuklären.

14.5 Sauberkeit und Rückstandsfreiheit

Die produktberührten Oberflächen von neuen Teilen (Ventile, Klappen Messgeräte, ...) müssen im Wesentlichen folgende Bedingungen erfüllen:

- die Teile sind optisch sauber und frei von Partikeln

(b) es befinden sich keine Öle oder Fette auf deren Oberfläche

(c) die Teile sind frei von jeglichen Produktionsrückständen

Der Lieferant stellt auf Verlangen eine Bescheinigung aus, die belegt, dass eine Kontrolle bezüglich der oben erwähnten Punkte durchgeführt wurde. Dies kann der Fall sein, wenn Teile vom Besteller als besonders kritisch eingestuft werden (GMP Aspekte, Compliance, bewegliche Teile).

14.6 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dieser Bestellung und diesen AEB erforderlich sind, haben schriftlich zu erfolgen. Die Mitteilungen sind per eingeschriebenen Brief oder durch einen Kurierdienst zuzustellen, der die Zustellung an die in der Bestellung aufgeführten Adressen nachweist.

14.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der in diesen AEB vereinbarten Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit der übrigen vereinbarten Regelungen nicht berühren.

14.8 Anwendbares Recht, Zuständigkeit

Die vorliegenden AEB und die Bestellungen, auf die sie anwendbar sind, inklusive die Zuständigkeitsklausel unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dieser AEB und den Bestellungen ergeben oder die mit diesen in Zusammenhang stehen, sind ausschliesslich die am Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte zuständig.

Aktualisiert am: 3 April 2019